

STATUTEN

der

Allianz Sicherheit Schweiz

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen **Allianz Sicherheit Schweiz** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Vorstand bestimmt den Sitz der Allianz Sicherheit Schweiz.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Die Allianz Sicherheit Schweiz nimmt ihre sicherheitspolitische Verantwortung wahr und setzt sich für eine umfassende, stabile und langfristige Sicherheit in der Schweiz ein.

Zur Zielerreichung werden u.a. folgende Massnahmen ergriffen:

- Information der Öffentlichkeit über sicherheitspolitische Zusammenhänge
- Teilnahme an Vernehmlassungen zu sicherheitspolitischen Geschäften des Bundes sowie teilweise der Kantone
- Interessenvertretung gegenüber Parlamenten, Regierungen und Verwaltungen
- Publikationen in- und ausserhalb von Fachorganen
- Organisation von Veranstaltungen
- Ergreifen von Volksinitiativen und Referenden
- Führung und Unterstützung von Kampagnen anlässlich von Volksabstimmungen

Die Allianz Sicherheit Schweiz übernimmt als Dachorganisation gegenüber den angeschlossenen Institutionen, Verbänden und Vereinen eine koordinative Rolle und bezieht die Mitglieder bei Bedarf in die Aktivitäten mit ein. Sie arbeitet mit anderen Organisationen zusammen, welche das gleiche Ziel verfolgen.

Zur Zielerreichung wird eine Geschäftsstelle unterhalten.

III. MITTEL

Art. 4

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt die Allianz Sicherheit Schweiz über folgende Mittel:

- a) Mitgliedschaftsbeiträge
- b) Gönnerschaftsbeiträge
- c) Spenden
- d) Weitere Finanzierungen

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Mitglied der Allianz Sicherheit Schweiz kann werden, wer Ziel und Zweck dieser Statuten anerkennt und zu fördern bereit ist. Mitglieder können juristische Personen sowie natürliche Personen werden. Es werden folgende Mitgliedschaftskategorien geführt:

- a. Mitgliedschaftskategorie A: Institutionen, Verbände, Vereine und Stiftungen mit Mehrfachstimmrecht
- b. Mitgliedschaftskategorie B: Übrige mit Stimmrecht

Die Mitglieder der Mitgliedschaftskategorie A sowie die juristischen Personen der Mitgliedschaftskategorie B werden jeweils durch eine von ihnen bestimmte natürliche Person vertreten. Die Vertretungspersonen üben die Vereinsrechte im Namen des von ihnen jeweils vertretenen Mitglieds aus. Die Vertretungspersonen der Mitgliedschaftskategorie A müssen in ihrer Organisation eine leitende Funktion mit entsprechender Entscheidungskompetenz wahrnehmen.

Aufnahmegesuche für die Mitgliedschaft sind schriftlich, unter Angabe der Mitgliedschaftskategorie sowie bei juristischen Personen deren Vertretungsperson, über die Geschäftsstelle an den Präsidenten bzw. die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme sowie Zuteilung zur Mitgliedschaftskategorie entscheidet der Vorstand. Es gibt keinen Anspruch auf Aufnahme als Mitglied oder auf Zuteilung in eine bestimmte Mitgliedschaftskategorie.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod bzw. Auflösung des Mitglieds

Der Austritt muss über die Geschäftsstelle gegenüber dem Präsidenten bzw. der Präsidentin schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist per Ende des Vereinsjahrs erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, wenn er bzw. sie sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt oder die Interessen der Allianz Sicherheit Schweiz anderweitig schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses wird diesem bzw. dieser schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

V. GÖNNERSCHAFT

Art. 7

Als Gönner bzw. Gönnerin gelten juristische und natürliche Personen, die jährlich einen freiwilligen, von der Generalversammlung festgelegten, höheren Betrag an die Allianz Sicherheit Schweiz bezahlen. Es können verschiedene Gönnerschaftskategorien geführt werden. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme von Gönnerinnen und Gönnern. Es gibt keinen Anspruch auf Aufnahme als Gönnerin bzw. Gönner.

Gönner bzw. Gönnerinnen haben keinerlei Mitgliedschaftsrechte.

VI. ORGANE

Art. 8

Die Organe der Allianz Sicherheit Schweiz sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

VII. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 9

Das oberste Organ der Allianz Sicherheit Schweiz ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich (auch per E-Mail) durch den Vorstand und unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich (auch per E-Mail) an den Präsidenten bzw. die Präsidentin zu richten.

Art. 10

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstands, auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Kategorie A oder auf Antrag von 10 Prozent der Mitglieder der Kategorie B einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 11

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder

- e) Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin
- f) Festlegung der Beiträge der Mitgliedschaftskategorien sowie der Stimmkraft der Mitgliedschaftskategorie A
- g) Festlegung der Gönnerkategorien und deren Beiträge
- h) Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung der Allianz Sicherheit Schweiz und die Verwendung des Liquidationserlöses

VIII. VORSTAND

Art. 12

Die Vorstandsmitglieder sowie der Präsident bzw. die Präsidentin werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, wobei das Vorstands- sowie das Präsidiumsamt maximal 12 Jahre und in der Regel längstens bis zum Ende der Amtsperiode, in dem das 70. Altersjahrs vollendet wird, ausgeübt werden darf.

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 8 und maximal 20 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern bzw. bei juristischen Personen deren Vertretungspersonen zusammen. Jede juristische Person darf nur mit einer Vertretungsperson im Vorstand vertreten sein.

Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sind Vertretungspersonen der Mitgliedschaftskategorie A.

Bei der Besetzung des Vorstands wird auf die berufliche Qualifikation sowie eine angemessene Geschlechter-, Sprach- und Regionenvertretung Rücksicht genommen.

Art. 13

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst. Er bestimmt mindestens einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin.

Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung jeweils einen Vorschlag für die Wahl eines Präsidenten bzw. einer Präsidentin.

Art. 14

Der Vorstand tagt so oft dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist, in der Regel mindestens dreimal pro Jahr. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Traktanden und Beilage der entscheiderelevanten Unterlagen durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin oder wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Den Vorsitz führt der Präsident bzw. die Präsidentin. Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin den Vorsitz.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) und anlässlich von Videokonferenzen gültig.

Art. 15

Der Vorstand vertritt die Allianz Sicherheit Schweiz nach aussen. Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Dem Vorstand obliegt insbesondere die Geschäftsführung der Allianz Sicherheit Schweiz, wobei er sie gestützt auf ein zu erlassendes Organisations- und Geschäftsführungsreglement ganz oder teilweise delegieren kann.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen und Beiräte einsetzen.

Art. 16

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 17

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Grössere Spesenauslagen werden mit Beschluss des Vorstands vergütet.

Die Vergütung des Präsidenten wird durch den Vorstand festgelegt.

IX. REVISIONSSTELLE**Art. 18**

Sind zwei der folgenden Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss die Allianz Sicherheit Schweiz ihre Buchführung durch eine von der Generalversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und alle Vereinsmitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet und eine Rechnungsprüfung durch zwei Mitglieder durchgeführt werden.

Art. 19

Als Revisionsstelle können ein oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

X. RECHNUNGSJAHR**Art. 20**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

XI. HAFTUNG

Art. 21

Für die Schulden der Allianz Sicherheit Schweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

XII. AUFLÖSUNG

Art. 22

Die Auflösung der Allianz Sicherheit Schweiz kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung und mit einem Stimmenmehr von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 23

Im Falle einer Auflösung der Allianz Sicherheit Schweiz wird der Liquidationserlös einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zugewendet.

XIII. INKRAFTTRETEN

Art. 24

Diese Statuten wurden an der a.o. Generalversammlung vom 16. August 2021 in Bern angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten des Vereins für eine sichere Schweiz vom 9. November 2015.

Bern, 16. August 2021

.....
Thierry Burkart, Präsident

.....
Marcel Schuler, Protokollführer